

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. II.

Nr. 62.

25. November 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einzugsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den Schweiz. Ständerath über eine Beschwerde
von luzernischen Großräthen, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 21. September 1857.)

Tit.

Unterm 4. August h. a. haben Sie uns eine Beschwerde von siebenzehn Mitgliedern des luzernischen Großen Rathes gegen diese Behörde und den Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen, und wir beehren uns anmit, diesem Auftrage Folge zu geben.

Unter Berufung auf Art. 5 und 74, Ziffer 8, verlangen die Petenten Schutz der verfassungsmäßigen Rechte, deren wesentliche Grundlage das politische Stimmrecht bildet. Gleichwie ein undemokratisches Grundgesetz hterüber die Garantie des Bundes nicht erhalten würde, so darf der letztere auch nicht dulden, daß durch unrichtige Auslegung einer klaren Verfassungsbestimmung das Stimmrecht beschränkt oder illusorisch gemacht werde. Dieses Recht und die Souveränität der Kantone würde aufhören, wenn an den Abstimmungen des Volkes momentan in den Kanton einwandernde Massen nach Belieben Theil nehmen könnten; auch würden die Wahlkreise, welche durch Bundes- und Kantonalverfassung vorgesehen sind, alle Bedeutung verlieren. Nach der Verfassung und dem Gesetze von Luzern ist nebst den allgemeinen Requisiten für das Stimmrecht entweder das Heimathrecht oder der Wohnsitz in dem betreffenden Wahlkreise erforderlich, und es ist somit ganz klar, daß bloß vorübergehende Aufenthalter, auch wenn sie im Uebrigen stimmsfähig wären, in dem Wahlkreise, welchem sie weder durch Heimathrecht, noch durch Wohnsitz angehören, nicht stimmen können. Nun haben aber die Kantonalbehörden theils grundsätzliche Gesetzeserläuterungen, theils Entscheidungen in Spezialfällen gegeben, welche

jenem Grundsatz ganz zuwider laufen. Die Stimmregister bilden die Grundlage für die Volksabstimmungen. Wenn man nun in diese Register bloß vorübergehende Aufenthalter in Masse eintragen läßt, so wird dadurch der verfassungsmäßige Begriff des an bestimmte Kreise gebundenen Stimmrechts ganz verändert und die wirklich stimmbfähigen Bürger und Einwohner eines Wahlkreises verlieren dadurch das Gewicht ihrer Stimmen. Wenn nun die kompetenten Oberbehörden dieses Verfahren zulassen und billigen, so tritt der Fall ein, die Garantie des verfassungsmäßigen Stimmrechtes bei der Bundesbehörde zu suchen.

Am 17. April h. a., neun Tage vor den Erneuerungswahlen des Großen Rathes, erließ der Regierungsrath eine allgemeine Weisung folgenden Inhaltes:

„Der Regierungsrath des Kantons Luzern

hat,

auf eine gestellte Einfrage des Polizeidepartements,

„erwägend, daß, wenn auch der §. 56 des Organisationsgesetzes bestimmt, es sei das Verzeichniß der stimmbfähigen Bürger vom Gemeinderathe acht Tage vor der Wahl bereinigt zu Jedermanns Einsicht auf der Gemeinderathskanzlei aufzulegen, dieß nicht den Sinn hat, daß nun das Verzeichniß geschlossen sei, sondern daß es im Sinne des zweiten Absatzes des genannten Paragraphen und des darauf folgenden §. 57 vielmehr liegt, daß dasselbe auf Reklamation hin fortwährend und selbst am Wahltage noch berichtigt und ergänzt werden kann;

„erwägend, daß, wenn der §. 311 des Organisationsgesetzes besagt, derjenige, welcher nicht am Wohnorte, sondern am Heimathsorte stimmen wolle, müsse sich wenigstens acht Tage vor dem Wahltage hierüber erklären, und davon dem Gemeindeammann seines Heimathsortes Anzeige machen, daraus nicht die Folgerung zu ziehen ist, daß auch derjenige, welcher am Wohnorte stimmen will, daselbst wenigstens acht Tage vor dem Wahltage seinen Wohnsitz genommen haben müsse, sondern in dieser Beziehung vollkommen genügt, daß der Stimmberechtigte vor der Wahl in demjenigen Kreise seine Wohnung aufgeschlagen habe, und sich auf das Stimmregister habe tragen lassen, in welchem er sein Stimmrecht ausüben will,

erkennt:

„Jeder Stimmbfähige ist berechtigt, an seinem Wohnorte sein Stimmrecht auszuüben, habe er dort seinen Wohnsitz mehr oder weniger lange Zeit vor der betreffenden Wahlverhandlung genommen; es genügt dießfalls,

daß der Stimmende sich vor der Wahl über seine Stimmberechtigung ausgewiesen habe, und auf das Register der stimmberechtigten Bürger getragen worden sei; wovon dem Polizeidepartement zu seinem Verhalte Mittheilung zu machen ist."

Obwol diese Auslegung des §. 27 der Kantonalverfassung erst am 28. Juni durch die amtlichen Blätter zur öffentlichen Kenntniß kam, so übte sie doch schon ihre Wirkung am 26. April, namentlich bei den Großrathswahlen des Kreises Rothenburg. Dort wurden, nämlich Hunderte, welche dem Wahlkreise fremd waren, unter dem Titel von Knechten auf einige Tage einquartirt, oder als Eisenbahn- und Straßenarbeiter angestellt, und ganz kurze Zeit vor dem Wahlstage auf die Stimmregister getragen, so daß die bisherige Mehrheit der stimmberechtigten Einwohner zur Minorität wurde. Wenn schon diese Thatsache (fahren die Rekurrenten fort) förmlichst bewiesen war, so erklärte doch die Mehrheit des Großen Rathes, es seien keine Kassationsgründe vorhanden, ohne die Richtigkeit dieser Thatsache und den Beweis der unrichtig geführten Stimmregister zu bestreiten, wodurch sein Beschluß eine allgemeinere Bedeutung gewinnt und zur Gesetzes- und Verfassungserläuterung wird, unter Bestätigung der regierungsräthlichen Interpretation. So ist durch diese beiden Auslegungen des Großen Rathes und der Regierung das politische Stimmrecht nicht mehr an die verfassungsmäßigen Wahlkreise und den Wohnsitz darin gebunden, sondern auf eine ganz andere verfassungswidrige Grundlage gestellt. Dadurch erhalten solche Personen, die dem Wahlkreis weder durch Heimathrecht, noch Wohnsitz angehören, ein Vorrecht vor den Bürgern desselben, die in einem andern Wahlkreise wohnen. Denn diese müssen sich acht Tage vor der Wahl auf das Stimmregister der Heimathsgemeinde tragen lassen, wenn sie dort stimmen wollen; sie müssen nachweisen, daß sie im Stimmregister der Wohngemeinde gestrichen sind, und dürfen ein Jahr lang an keinem andern Orte stimmen. Bei einem solchen Verfahren nun treten mehrfache Folgen hervor, nämlich:

- a. Wenn der Begriff des Wohnsitzes in erwähnter Weise aufgefaßt wird, so kann die halbe Bevölkerung eines Kreises auf den Tag einer Wahl in einen andern Kreis einrücken, dort wählen und Tags darauf wieder heimkehren. Bei den Großrathswahlen ist dies um so wichtiger, als keine Integralerneuerung mehr stattfindet und nicht einmal alle Kreise in denselben Serien zur Ausübung des Wahlrechts gelangen. Bei den eidg. Wahlen, wo der Wohnsitz allein entscheidet, ist die Sache noch bedenklicher; ein paar tausend Eidgenossen könnten unter dem Titel von Knechten auf zwei Tage im Kanton Luzern die Nationalräthe und Geschwornen wählen. Das Mittel ist gerade so elastisch, daß nur eine Regierungspartei, niemals aber eine Opposition es anwenden könnte.
- b. Das Recht der Verfassungsrevision wird durch diesen neuen Begriff des Wohnsitzes ganz illusorisch. Die Abstimmung findet in den Ge-

meinden statt, aber nur wenn ein Sechstheil der darin wohnhafter Stimmberechtigten eine Revisionsgemeinde verlangt. Die übrigen werden als Gegner einer Revision angesehen. Da nun bloß der Wohnsitz entscheidet, so ist es in der angeführten Weise leicht, im letzten Augenblicke der Anmeldefrist die Stimmenzahl des Registers dermaßen zu erhöhen, daß die für die Revision Eingeschriebenen nicht mehr den Sechstheil ausmachen. Dieses geschah Anno 1854 in der Stadt Luzern, und kann künftig auch in andern Gemeinden wiederholt werden.

- c. Ganz gleich verhält es sich mit den Vetogemeinden, da sie von den gleichen Bedingungen abhängig sind, wie die Revisionsgemeinden. Weil für die Verwerfung eines Gesetzes die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Einwohner erforderlich ist, so kann durch die Verhinderung der Abhaltung auch aus weniger größern Gemeinden, wo sodann nicht allein die Mehrheit, sondern auch die Minderheit für Verwerfung einer Revision oder für Annahme eines Gesetzes zählt, das Gesamtergebniß zu Gunsten der Behörden und gegen eine wirkliche Volksmehrheit ausfallen.

Auch dem Art. 86 der Verfassung, welcher vom Stimmrechte in Gemeindefachen handelt, droht auf demselben Wege eine vollständige Begriffsveränderung. Es muß nach diesem Artikel ein Bürger oder Einwohner der Gemeinde nicht nur die allgemeine Stimmfähigkeit besitzen, sondern Fr. 400 a. W. wirklich versteuern. Die Erklärung, fortan diese Summe versteuern zu wollen, kann daher nicht genügen, sondern es muß eine schon geleistete Steuer oder der Besitz des fraglichen Vermögens ausgewiesen werden. So wurde der Artikel von 1841 bis 1848 ausgelegt. Seither fieng die Regierung an, ihm eine weitere, nicht gerechtfertigte Auslegung zu geben. Zwar scheint die richtige Ansicht noch festgehalten in einer regierungsräthlichen Weisung vom 15. Februar 1854, wo es heißt: „Der Art. 86 der Staatsverfassung habe die Deutung, daß in Gemeindefachen jeder Kantonsangehörige, welcher neben der allgemeinen Stimmfähigkeit nachweise, daß er, falls gegenwärtig eine Steuer bezogen würde, wirklich Fr. 400 versteuern würde und müßte, auf das Stimmregister zu nehmen sei.“

Alein in einer regierungsräthlichen Weisung an den Gemeinderath von Nottwyl, d. d. 15. Mai 1857, heißt es: „Wenn ferner richtig ist, daß der (vierte) Abgewiesene erklärt, er sei im Falle, Fr. 400 zu versteuern, so kann auch ihm, bestehender Uebung gemäß, der Zutritt zu den Gemeinderathswahlen nicht verweigert werden. So wird also kein Ausweis mehr gefordert, sondern eine Anzahl vermögensloser Leute kann sich vor einer Wahl in eine Gemeinde begeben, unter der Erklärung, Fr. 400 versteuern zu wollen, sich auf die Stimmregister tragen lassen, und nachher wieder die Gemeinde verlassen, ehe eine Steuer erhoben wird. Dieses widerspricht aber offenbar dem Wortlaute und Sinne der Verfassung,

und es kann somit eine entgegenstehende Uebung, auch wenn sie existiren würde, nicht in Betracht kommen.

Bei Entscheidungen über das Stimmrecht in Gemeindefachen ist nun die Regierung die oberste kantonale Behörde, laut einem Beschluß des Großen Rathes, und es kann somit direkte bei der Bundesversammlung die Garantie des Art. 86 der Verfassung gegenüber solchen Interpretationen in Anspruch genommen werden. Wenn solche Weisungen bisweilen vom Polizeidepartement ausgehen, so sind sie gleichwol als Willensäußerung der Regierung zu betrachten, weil ein Departement keine selbstständigen Entscheidungen, am wenigsten Gesetzesinterpretationen erlassen kann, und weil solche Weisungen in den amtlichen Regierungsverhandlungen aufgenommen sind.

Schließlich erklären die Rekurrenten, sie wollen nicht schon getroffene Wahlen rückgängig machen, sondern sie stellen das Gesuch:

„Daß die Interpretationen der §§. 27 und 86 der luzernischen Verfassung, wie sie durch die angeführten Regierungsbeschlüsse vom 17. April und 15. Mai, so wie durch den Grobathesbeschuß vom 1. Mai 1857 erlassen worden sind, als unvereinbar mit dem Sinn und Wortlaut der Verfassung erklärt und demgemäß in ihrer grundsätzlichen Bedeutung aufgehoben werden.“

Auf diese Beschwerde erwiderte die Regierung von Luzern in ihrem Berichte vom 21. August h. a. im Wesentlichen Folgendes:

„Die h. Bundesversammlung wird schon aus formellen Gründen nicht darauf eintreten können; denn sind die Rekurrenten der Ansicht, daß die Regierung durch unrichtige Auslegung von Verfassung und Gesetzen die Grundrechte des Volkes verletzt habe, so ist die Beschwerde zunächst beim Großen Rathe des Kantons anzubringen, um entweder eine authentische Interpretation zu veranlassen oder zu verlangen, daß die Regierung zur Verantwortung gezogen werde. Dieser Weg ist bestimmt vorgezeichnet durch die §§. 48 und 49, Lemma 6 der Verfassung. Statt dessen wenden sich die Rekurrenten an die Bundesbehörden, ohne zu wissen, ob der Große Rath mit der Interpretation der Regierung einverstanden ist. Dieser Schritt soll zwar durch die Hinweisung auf den Grobathesbeschuß über die Wahlen von Rothenburg gerechtfertigt werden, weil diese Behörde dort der Ansicht der Regierung beigetreten sei. Diese Annahme ist aber durchaus falsch. Der Große Rath ist gar nicht auf die regierungsräthliche Weisung vom 17. April über den Wohnsitz eingetreten, sondern hat einfach untersucht, ob die im Kassationsbegehren erwähnten Informalitäten bewiesen seien oder nicht; er fand sie nicht erwiesen und erklärte daher, es liegen keine Gründe zur Kassation vor. Daher haben die Rekurrenten ihre Beschwerde zunächst an den Großen Rath zu bringen.

Im Weitern ist die Weisung vom 15. Mai, welche den zweiten Beschwerdepunkt bildet, nicht einmal von der Regierung, sondern vom Polizeidepartement ausgegangen, wie die beiliegende Abschrift zeigt. Eine

Beschwerde gegen dieses ist aber natürlich an die Regierung und nicht an die Bundesbehörde zu richten.

Aus diesen formellen Gründen schließt die Regierung auf Nichteintreten, bemerkt aber gleichwol über den materiellen Inhalt der Beschwerde Folgendes:

Die Weisung vom 17. April geht dahin: Jeder Stimmberechtigte könne an seinem Wohnorte stimmen, sei es, daß er längere oder kürzere Zeit vor der Wahlverhandlung seinen Wohnsitz dort genommen; es genüge dießfalls, daß der Stimmende sich vor der Wahl über sein Stimmrecht ausgewiesen und auf das Stimmregister habe tragen lassen. Diese Weisung verletzt weder den §. 27 der Verfassung, noch den §. 56 des Organisationsgesetzes. Jener handelt gar nicht von diesem Gegenstand, sondern setzt bloß die Erfordernisse der politischen Stimmfähigkeit fest; wo und wie dieselbe geltend zu machen sei, sagen der §. 26 der Verfassung und der §. 311 des Organisationsgesetzes, indem sie dem Bürger freistellen, in der Heimath oder am Wohnorte zu stimmen. Aber auch hier bestimmt das Gesetz nicht, wie lange man an einem Orte gewohnt haben müsse, um da stimmen zu können, sondern das Gesetz läßt diesen Punkt ganz der Vollziehungsgewalt frei. Daher kann durch jene Weisung, welche eine kürzere oder längere Dauer des vorausgehenden Wohnsitzes gleich behandelt, weder Verfassung, noch Gesetz verletzt sein. Allerdings soll nach §. 56 der Organisation das Stimmregister acht Tage vor der Versammlung bereinigt und aufgelegt sein; aber dieses soll offenbar nicht bedeuten, daß es auch acht Tage vorher geschlossen sei; denn der gleiche Paragraph gestattet auch Reklamationen gegen den Ausschluß vom Stimmregister, und solche Reklamationen können laut §. 57 noch am Wahltage selbst beim Bureau geltend gemacht werden. Daher ist kein Grund vorhanden, stimmungsfähige Bürger, welche einige Tage vor der Wahl in der Gemeinde ihren Wohnsitz aufschlagen und auf das Stimmregister getragen zu werden verlangen, abzuweisen. Die Rekurrenten schieben aber der Regierung die Absicht unter, bloßen Aufenthalt, die etwa auf die Wahlen hin gedungen werden, und nachher wieder fortgehen, das Stimmrecht zu gestatten. Das ist jedoch eine grundlose Supposition, und die Regierung würde eine Vollziehung ihrer Weisung in diesem Sinne nicht billigen, indem sie weit entfernt ist, ordentlichen Wohnsitz mit vorübergehendem Aufenthalt zu verwechseln.

Uebrigens spricht die Weisung deutlich vom Wohnsitz, und einen andern Begriff unterzuschieben, gränzt an böswillige Verdrehung. Die Behauptung, in Folge dieser Weisung haben sich bei den Wahlen in Rothenburg Personen betheiliget, welche nicht im Kreise wohnten, wurde schon im Großen Rathe aufgestellt, aber nicht bewiesen. Selbst wenn die Thatsache wahr wäre, so dürfte sie mit Recht nicht auf Rechnung der regierungsrätlichen Weisung gesetzt werden, die nur dem Polizeidepartement ertheilt und nicht öffentlich erlassen wurde, und übrigens so lautet, daß nur eine ganz falsche Auffassung zu den Konsequenzen führen könnte, welche die Rekurrenten daran knüpfen.

Was die zweite Beschwerde betrifft, nämlich das Schreiben des Polizeidepartements an den Gemeinderath von Nottwyl, so begreift man zuerst nicht, wie über Beeinträchtigung von Volksrechten geklagt werden kann, während die Auslegung, welche die Regierung dem §. 86 der Verfassung über den Censur gab, das freie Stimmrecht mehr begünstigt als schmälert, und daher gewiß zu rechtfertigen ist. Uebrigens geht die Beschwerde nicht sowohl gegen die Auslegung der Regierung, als gegen das angeblich noch weitergehende Schreiben des Polizeidepartements, wonach nicht mehr der Ausweis des versteuerbaren Vermögens, sondern nur eine einfache Erklärung des Besitzes gefordert werde. Das Schreiben im Zusammenhange zeigt aber, daß das Departement nichts anderes bezweckte, als der Interpretation der Regierung Nachachtung zu verschaffen. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß jenes Schreiben keine allgemeine Bedeutung hat, und gar nicht in einer Weise abgefaßt ist, wodurch der Gemeinderath von Nottwyl gebunden gewesen wäre, im Sinne des Departements zu handeln; er hätte den betreffenden Reklamanten gleichwol die Auftragung ins Stimmregister verweigern können, worauf sodann die Regierung zu entscheiden gehabt hätte, die ihre Ansicht in diesem Falle bis jetzt nicht auszusprechen Gelegenheit fand. Schließlicly hält die Regierung dafür, daß die Beschwerde eventuell auch materiell unbegründet sei, und daher abgewiesen werden müsse.

Wenn es unbestritten ist, daß die Bundesbehörden, und namentlich die hohe Bundesversammlung, kompetent sind, über Beschwerden betreffend Verletzung einer Kantonsverfassung einzutreten, so liegt es immerhin in ihrer Stellung, vorerst zu untersuchen, ob die Bedingungen für ein sofortiges Eintreten vorhanden seien, und es hat dieses hier um so mehr zu geschehen, als die Regierung von Luzern, gegen welche die Beschwerde wesentlich geführt wird, in erster Linie wirklich auf die Einrede abstellt, daß für einstweilen die hohe Bundesversammlung nicht auf den Gegenstand eintreten könne, bis der Große Rath des Kantons Luzern darüber entschieden habe. In dieser Hinsicht nun können wir nicht umhin, die Ansicht zu theilen, daß, wenn von Verletzung der Verfassung durch Verordnungen und Interpretationen einer Regierung die Rede ist, der Große Rath eines Kantons zunächst die kompetente Behörde ist, darüber zu erkennen; denn er hat ja die Verfassung durch die Gesetzgebung zu entwickeln und daher zu bestimmen, in welcher Weise und in welchem Sinne sie anzuwenden sei; auch hat er die Amtsführung der Regierung, als oberste Aufsichtsbehörde, zu überwachen. Erklärt daher eine Regierung Verordnungen oder Weisungen, die im Widerspruch stehen mit der Verfassung und den darauf basirten Gesetzen, so ist es vor allem Sache des Großen Rathes, jene Erlasse aufzuheben oder mit der Verfassung in Einklang zu bringen, so wie allfällig andere Maßregeln gegen die Regierung zu verfügen. Dieses Verfahren liegt nicht nur in dem natürlichen Gange der Dinge und der gegenseitigen Stellung der Behörden, sondern es folgt auch unzweideutig aus den Bestimmungen der §§. 48 und 49 der luzernischen Verfassung. Bevor also der Bund, welcher diese Verfassung garantirte, bei Interpretation

einer Verfassung interveniren kann, muß diese Interpretation von der Behörde ausgegangen sein, welche zunächst dazu berufen ist. Die Beschwerdesteller scheinen übrigens auch diese Ansicht zu haben, indem sie, wol zur Beseitigung der zu erwartenden dilatorischen Einrede, sich auf den Umstand berufen, daß der Große Rath am 1. Mai abhin das Kassationsgesuch gegen die Wahlen des Kreises Rothenburg verworfen und dadurch die Auslegung, welche die Regierung am 17. April dem §. 56 des Organisationsgesetzes und damit zugleich dem Art. 27 (sollte heißen 26) der Verfassung gegeben, anerkannt und gebilligt habe. Wir finden indessen, daß diese Behauptung keineswegs hergestellt und nachgewiesen sei, und machen hierüber auf folgende zwei Momente aufmerksam:

- a) Der fragliche Beschluß des Großen Rathes enthält keine spezielle und einläßliche Motivirung, sondern sagt nur: „In Betrachtung, daß keine Gründe vorliegen, welche eine Kassation der Wahlverhandlungen von Rothenburg rechtfertigen könnten.“ Diese Gründe können sowol faktischer als rechtlicher Natur sein; die Behörde kann darunter verstanden haben, entweder: die verfassungswidrigen Handlungen, welche die Petenten behaupten, sind nicht vorhanden, nicht erwiesen; oder: das stattgehabte Verfahren entspricht der Verfassung. Es ist also durch den Beschluß durchaus nicht hergestellt, daß der Große Rath bei diesem Anlaß die Verfassung interpretirt habe; sondern er kann das Begehren eben so gut wegen mangelnden Beweises der eingeklagten Thatfachen verworfen haben. Es ist ferner nicht einmal wahrscheinlich, daß der Große Rath eine Verfassungsauslegung bei diesem Anlaß diskutirt und beschloffen hätte, ohne dieser Auslegung weder in den Motiven, noch im Dispositiv zu erwähnen.
- b) Die Regierung erklärt in ihrem amtlichen Berichte bestimmt und ausdrücklich, der Große Rath habe sich gar nicht mit der Weisung des Regierungsraths vom 17. April befaßt, sondern die Beschwerde einfach darum abgewiesen, weil er die behaupteten gesetzeswidrigen Handlungen nicht erwiesen fand. Von der Wichtigkeit dessen wird man sich völlig überzeugen, wenn man berücksichtigt, daß das Organisationsgesetz (§. 87) die gleichzeitige Einlegung der Beweismittel bei Kassationsbegehren vorschreibt, und wenn man die wenigen Bescheinigungen, welche demselben beigelegt waren, mit den behaupteten Thatfachen vergleicht.

Wenn sonach nicht hergestellt ist, daß der Große Rath über die Weisung der Regierung vom 17. April eine Untersuchung vornahm und eine Entscheidung abgab, so folgt daraus, daß der Bund zur Zeit nicht interveniren kann, sondern daß die Beschwerdesteller gutfindenden Falls sich an den Großen Rath zu wenden haben.

Eben so begründet ist dieselbe Einrede bei der zweiten Beschwerde, welche die Petenten mit den Worten einleiten: es drohe auch dem Art. 86 der Verfassung, welcher von der Stimmberichtigung in Gemeinde-

angelegenheiten handelt, auf demselben Wege eine vollständige Begriffsveränderung. Damit soll doch wol nicht gesagt sein, daß die oberste kompetente Kantonalbehörde (nach der Ansicht der Petenten ist die Regierung diese in vorliegender Beschwerde) durch eine erlassene Interpretation die Verfassung wirklich schon verletzt habe. In der That geht diese Beschwerde gegen eine Weisung, welche das Polizeidepartement in einem Spezialfall erlassen hat. Aus den Akten ergibt sich nun, daß die Regierung am 15. Hornung eine Weisung erließ, welche den Nachweis des Steuervermögens verlangt, und selbst nach der Ansicht der Petenten nichts Verfassungswidriges enthält; daß ferner das Polizeidepartement diese Weisung ausdrücklich aufnahm, dann aber mit Bezug auf eine einzelne Person, deren Stimmrecht in Frage lag, erklärte, nach bestehender Uebung könne dieser Person, wenn sie Fr. 400 zu versteuern im Falle und bereit sei, das Stimmrecht nicht verweigert werden. Hier ist nun allerdings von einem förmlichen Nachweis des Vermögens nicht mehr die Rede, und somit enthält diese Stelle eine Abweichung von der Weisung des Regierungsraths in einem das Stimmrecht begünstigenden Sinne. Allein die Regierung erklärt, daß dieser Fall hätte an sie rekurrirt werden können, und daß sie also keine Veranlassung gehabt habe, sich darüber auszusprechen. Es ergibt sich demnach, daß die Regierung in dieser Sache noch nicht gesprochen hat und daß gegen ihre Weisung vom 15. Februar keine Beschwerde geführt wird. Es kann daher nicht Sache des Bundes sein, gegen eine sich selbst etwas widersprechende Weisung des luzernischen Polizeidepartements einzutreten, während nicht nur der fragliche Spezialfall nicht vor die Regierung gelangte, vielmehr eine allgemeine Weisung vorliegt, gegen welche kein Grund zur Beschwerde vorhanden ist.

Indem wir daher zu dem Schlussantrag gelangen: es sei zur Zeit auf die Beschwerde nicht einzutreten, finden wir uns nicht veranlaßt, auf das Materielle der Sache näher einzugehen. Indessen nehmen wir keinen Anstand, zu erklären, daß nach unserer Ansicht die Beschwerde auch materiell ganz unbegründet ist, und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil die Weisungen der Regierung vom 15. Februar und 17. April nichts Verfassungswidriges enthalten und andere Interpretationen, wie z. B. als ob ein bloß vorübergehender, zur Umgehung des Gesetzes für wenige Tage gewählter Aufenthalt zur Ausübung des Stimmrechts genüge, in der That und Wahrheit gar nicht existiren.

Genehmigen Sie, Eit, die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. September 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

**Bericht des Bundesrathes an den schweiz. Ständerath über eine Beschwerde von
luzernischen Großräthen, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 21. September 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1857
Date	
Data	
Seite	475-483
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 362

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.